

Erläuterung zur Synopse „Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth“

- 1) Änderung der Bezeichnung von „Stadtentwässerungsbetrieb Fürth“ zu „Stadtentwässerung Fürth“
- 2) Die Beschränkung der Amtszeit der/des zweiten Werkleiters/in hat keine gesetzliche Grundlage. Die Werkleitung wird durch den Stadtrat berufen und kann, sofern sie das Vertrauen des Stadtrats verloren hat oder aus anderem Grund jederzeit abberufen werden. Im Stellenplan der Stadt Fürth bzw. der Stadtentwässerung Fürth gibt es keine Planstelle für die zweite Werkleitung, es handelt sich demnach nur um eine Funktion, die übertragen wird. Die Berufung bzw. Abberufung der zweiten Werkleitung hat keinen Einfluss auf das Beschäftigungsverhältnis. Sofern eine Führungsposition innerhalb der StEF neu zu besetzen ist, kann das zuständige Organ die Besetzung, ähnlich wie in der Kernverwaltung, mit einer Probezeit beschließen.
- 3) Die Werkleitung als Organ kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie vertritt den Eigenbetrieb gemeinschaftlich, sofern nicht abweichende Regelungen getroffen werden (bisher geregelt in § 4 Abs. 6 BS-StEF). Dies würde bedeuten, dass alle verpflichtenden Erklärungen durch beide Mitglieder der Werkleitung unterzeichnet werden müssten, aus diesem Grund wurden § 4 Abs. 3 - 5 BS-StEF neu eingefügt, um gewisse Zuständigkeiten auf nur ein Mitglied der Werkleitung zu übertragen.
- 4) Der Rahmen der Kreditaufnahme wird durch den Wirtschaftsplan vorgegeben und durch die Haushaltssatzung der Stadt Fürth beschlossen. In diesem Rahmen kann die Werkleitung über die Aufnahme von Krediten für die Stadtentwässerung entscheiden.
Diese Regelung ist analog der Vorgehensweise bei der Kernverwaltung. Das Finanzreferat ist ermächtigt, Kreditaufnahmen im Rahmen der Ermächtigung durch die Haushaltssatzung zu tätigen.
§ 6 Abs. 1 Nr. 10 BS-StEF entfällt zugunsten der neuen Regelung.
Bei der Kreditaufnahme durch die Stadtentwässerung bedient sich die Werkleitung dem Fachwissen des Finanzreferats, welches die Beschaffung (Angebote einholen, Zinskonditionen aushandeln usw.) im Rahmen einer Dienstleistung ausführt. Näheres soll in der Dienstanweisung Kassenwesen geregelt werden, die bereits im Entwurf vorliegt und mit der Kasse, Kämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt ist. Die Dienstanweisung soll auf Grund des § 9 BS-StEF in Kürze offiziell eingeführt werden. Weitere Dienstanweisungen zur Regelung der Zusammenarbeit der Stadtentwässerung Fürth mit den Ämtern der Kernverwaltung sollen folgen.
- 5) § 4 Abs. 10 BS-StEF soll neu in die Betriebssatzung aufgenommen werden. Gem. § 2 BS-StEF ist der Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) sowie der Entwässerungssatzung (EWS) Aufgabe der Stadtentwässerung. Der neu eingefügte Absatz dient lediglich der Verdeutlichung, welches Organ innerhalb des Eigenbetriebs zuständig ist, da diese Aufgabe nicht als laufendes Geschäft angesehen wird.

- 6) Stellenneuschaffungen und –bewertungen sind grundsätzlich Aufgaben des Stadtrats. Die Vorberatung erfolgt durch den Werkausschuss als für die Stadtentwässerung zuständiges Organ. Es wird hier lediglich die Zuständigkeit als solche geregelt, die verwaltungsinterne Vorgehensweise unter Einbeziehung des Personal- und Organisationsausschusses wie mit Stadtratsbeschluss vom 15.11.2006 geregelt bleibt hiervon unberührt. Die verwaltungsinterne Vorgehensweise soll, ähnlich der Dienstanweisung Kassenwesen, zusammen mit dem Personalamt und dem Organisationsamt einvernehmlich festgelegt werden.
- 7) Es erfolgte eine textliche Kürzung. Die Berichtspflicht der Werkleitung dient dem Informationsbedürfnis des Oberbürgermeisters und des Werkausschusses. Sie ist unabhängig von anderen Berichtspflichten (vgl. hierzu auch § 5 Abs. 1 BS-StEF). Dem Informationsbedürfnis der Kämmerei wird Rechnung getragen, in dem auch hier eine einvernehmliche Regelung über interne Verwaltungsabläufe, ähnlich der Dienstanweisung Kassenwesen eingeführt werden soll.
- 8) In der Eigenbetriebsverordnung (EBV) ist bereits geregelt (§ 19 Abs. 3 Satz 1 EBV), dass die Werkleitung den ersten Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister bei erfolggefährdende Mindererträge unverzüglich zu unterrichten hat. Über erfolggefährdende Mehraufwendungen hat der Werkausschuss zu beschließen (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BS-StEF). Aus Gründen der Klarheit wurde die bestehende Regelung daher gestrichen.
- 9) Der bisherige § 9 Abs. 2 BS-StEF wurde gestrichen, da diese Regelung nur teilweise die gesetzlichen Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung darstellt. Die Eigenbetriebsverordnung sieht eine detailliertere Regelung vor, nämlich dass die erforderlichen Unterlagen über den ersten Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1 EBV). Auf eine ungenaue Wiedergabe geltenden Rechts sollte daher verzichtet werden.

Der neue Absatz 2 ist das Resultat aus dem Stadtratsbeschluss vom 03.03.2004. Hier wurde die Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik als Pilotprojekt für die zentrale Gebäudewirtschaft und der Stadtentwässerung beschlossen. Die Eigenbetriebsordnung sieht die Anwendung der KommHV-Doppik ausdrücklich, auch in Abweichung von der Kernverwaltung, vor.